

überreicht von

credor 
GRUPPE

Doppelter Abzug von Schuldzinsen und AHV-Beiträgen ist versuchte Steuerhinterziehung

Eine Ärztin aus der Westschweiz reichte für die Jahre 2004 bis 2006 Steuererklärungen ein, in denen sie im Rahmen der Arzttätigkeit erzielte Einkünfte nicht erfasst sowie Sozialabgaben (AHV-Beiträge) und Schuldzinsen doppelt, d.h. im Praxisabschluss wie in der Rubrik "Schuldzinsen" abgezogen hatte.

Die kantonalen Steuerbehörden büssten die Ärztin wegen versuchter Steuerhinterziehung. Das Bundesgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde schliesslich ab.

Für eine versuchte Steuerhinterziehung ist es ausreichend, wenn der Steuerpflichtige gegenüber den Behörden falsche Angaben macht, namentlich, in dem er eine unvollständige Steuererklärung einreicht, die nicht "wahrheitsgemäss" (Art. 124 II DGB) ausgefüllt ist. Ein Versuch ist gegeben, wenn die Behörden die Unkorrektheit der Angaben vor Rechtskraft der Veranlagung feststellen. Die Tatsache, dass die Ärztin an anderer Stelle der Steuererklärung Abzüge zu ihren Gunsten vergessen hat, spielte ge-

mäss Bundesgericht keine Rolle. (Quelle: BGE 2C_528/2011 vom 17.1.2012) ■



Internet-Auktionen: Online-Verkäufer erhält Recht

Wer bei einer Internet-Auktion verkaufte Ware nicht fristgerecht oder gar nicht liefern kann, ist nicht automatisch wegen Betrugs strafbar. Die St. Galler Justiz muss auf Geheiss des Bundesgerichts ihren Schuldspruch gegen einen dubiosen Online-Händler überprüfen.

Dieser hatte auf eBay und ricardo.ch Waren angeboten, die er gar nicht besass und trotz Vorauszahlung auch nicht geliefert hatte. Das St. Galler Kantonsgericht verurteilte ihn dafür wegen gewerbsmässigen Betrugs, da er sowohl über seinen Verkaufswillen als auch über seine Lieferfähigkeit getäuscht habe. Das Bundesgericht hingegen ist der Meinung, dass das Ob-

ligationenrecht mit den Folgen bei Leistungsstörungen (Art. 102 ff. und Art. 190 f. OR) den Käufern genügend Mittel in die Hand gebe, um bei einer Nicht-Lieferung zu reagieren. Eine generelle strafrechtliche Erfassung von (eventualvorsätzlich in Kauf genommenen) Leistungsstörungen bei der Vertragsabwicklung wäre nicht sachgerecht, da solche oftmals nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können und damit eine übermässige Pönalisierung des Wirtschaftsverkehrs einherginge. Die Beschaffung von Waren bei Online-Verkäufen erst nach der Ersteigerung sei kein Betrug. Betrug liege nur vor, wenn der Verkäufer eine Lieferung gar nie beabsichtigt habe. (Quelle: BGE 6B_663/2001 vom 2.2.2012) ■

Milchkasten gehört rechtlich gesehen zum Briefkasten

In einem neueren Entscheid hält das Bundesgericht fest, dass bei A-Post-Plus Sendungen der Tag der Zustellung **fristauslösend** ist und **nicht der Tag der effektiven Kenntnisnahme**. Sendungen gelten dann als zugestellt, wenn sie in den Brief- oder **Ablage**kasten gestellt werden. Als Ablagekasten bestimmte das

Bundesgericht den umgangssprachlichen "Milchkasten".

Das Steuergesetz enthält **keine Formvorschriften zur Zustellung**. Die Steuerbehörde ist somit frei, Verfügungen und Entschiede mit **gewöhnlicher Post, eingeschriebenem Brief** oder **A-Post- Plus** zuzustellen.

Bei der A-Post-Plus wird die Zustellung elektronisch erfasst, aber durch den Empfänger nicht quittiert. In diesem Fall kann die Behörde beweisen, dass das Dokument rechtzeitig zugestellt wurde. Wird hingegen für die Eröffnung einer Verfügung eine Zustellungsform verwendet, bei welcher der Eingang beim Adressaten nicht genau nachweisbar ist, so ist es Sache der Behörde, den Beweis dafür zu erbringen, dass und an welchem Tag ihr Entscheid dem Pflichtigen zugestellt worden ist. Das betrifft in erster Linie uneingeschriebene verschickte Verfügungen. Wird bestritten und bestehen Zweifel darüber, dass ein Entscheid den Empfänger erreicht hat, fällt die Beweislast dafür der Behörde zu. (Quelle: BGE 2C_570/2011 vom 24.1.2012) ■

Keine Traktandierungspflicht des Verwaltungsrats

Ein Verwaltungsrat ist nicht verpflichtet, einem Traktandierungsbegehren zu entsprechen, wenn der zu traktandierende Gegenstand ohne Zweifel **nicht** in die Kompetenz der Generalversammlung

fällt. Falls diesbezüglich jedoch auch nur die geringste Unsicherheit besteht, so muss er das Traktandum aufnehmen. (Quelle: BGE 4A_350/2011 vom 13.10.2011) ■



AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige 2012

Die AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige berechnen sich auf Grund des Vermögens (gemäss Steuerveranlagung) sowie des 20-fachen jährlichen Renteneinkommens (Renten und Pensionen aller Art. Nicht zum Renteneinkommen gehören Ergänzungsleistungen, Vermögenserträge, Sozialhilfe).

Auf den 1. Januar 2012 wurde der AHV-Maximalbeitrag für Nichterwerbstätige auf CHF 23'750.- pro Jahr erhöht. Vermögende bezahlen so mehr als das Doppelte des bisherigen Maximalbetrages. Gleichzeitig wird neu auch die AHV-Rente des Ehepartners zum Renteneinkommen dazugezählt (bisher ausgenommen).

Ergänzungsleistungsbezüger und Sozialhilfeempfänger zahlen den Mindestbeitrag von CHF 475.00 pro Jahr. ■

Jährliche Abrechnungspflicht für

Nebenkosten auch bei Geschäftsräumen

Einige Verwaltungen lassen sich gerade bei Geschäftsmietern Monate, wenn nicht Jahre Zeit, die Nebenkosten abzurechnen. Dabei ist die Pflicht zur **jährlichen** Abrechnung zwingend, und kann auch nicht wegen Vermieterwechsel hinausgezögert werden. Einzige Ausnahme von der Pflicht der jährlichen Abrechnung bildet die Pauschalzahlung der Nebenkosten.

Kommt der Vermieter der Verpflichtung zur Erstellung einer jährlichen Nebenkostenabrechnung trotz Mahnung nicht nach, kann der Mieter:

- das Begehren auf Rechnungsablage an die Schlichtungsbehörde stellen;
- die Bezahlung einer unbegründeten Nebenkostenachforderung verweigern. Solange der Vermieter keine detaillierte Abrechnung vorlegt, sind die Nebenkosten nämlich weder ausgewiesen noch fällig.
- die Rückzahlung der während der betreffenden Abrechnungsperioden geleisteten Akontozahlungen verlangen.

Der Vermieter hat die Folgen der fehlenden Nebenkostenabrechnung zu tragen. Er riskiert die Verjährung seiner Forderung fünf Jahre ab Fälligkeit. So kann es sich für einen Mieter auszahlen, nicht auf fehlende Nebenkostenabrechnung zu pochen. In-

nerter dieser Frist kann der Vermieter aber die Nachzahlung fordern, weshalb unter Umständen Rückstellungen angezeigt sind. (Quelle: Verband der Geschäftsmieter) ■



Der Gründungsschwindel als Urkundendelikt

Wer eine Aktiengesellschaft gründet und das Aktienkapital mit kurzfristig geliehenem Geld liberiert, das er nach der Eintragung der Gesellschaft sofort wieder abzieht und dem Geldgeber zurückerstattet, kann laut einem Urteil des Bundesgerichts wegen Urkundenfälschung und Erschleichung einer Falschbeurkundung bestraft werden.

Die Zeichnung des Aktienkapitals bedarf zu ihrer Gültigkeit nämlich "einer bedingungslosen Verpflichtung, eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage zu leisten. Und diese Leistung muss die Gesellschaft in die Lage versetzen, über die eingebrachten Mittel frei zu verfügen.

Im beurteilten Fall hatte das Bundesgericht festgestellt, dass das von einem Dritten kurzfristig zur Verfügung gestellte Gründungskapital nur zum Schein einbezahlt worden

war. Damit handelt es sich laut dem Urteil "um einen klassischen Gründungsschwindel, weil das 'Geld zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft' wirtschaftlich gar nie vorhanden war." Die Liberierung erfolgte nur formell, "in Wahrheit wurde das Aktienkapital jedoch nicht liberiert". Auf Grund dieser Täuschung waren die Angaben in der Einzahlungsbescheinigung der Depositenstelle, in der notariellen Gründungsurkunde sowie im Handelsregister, wonach das Aktienkapital der Gesellschaft nach der Gründung zur freien Verfügung stehe, inhaltlich unwahr. Der Notar und das Handelsregisteramt sind über die beabsichtigte rechtswidrige Verwendung des Geldes getäuscht worden, weshalb aus Sicht des Bundesgerichts die Gründer wegen Urkundenfälschung und Erschleichen einer Falschbeurkundung verurteilt wurden. (Quelle: BGE 6S_96/2002 vom 19.6.02) ■



Kein Anspruch auf Information von ehemaligen Verwaltungsräten

Ein aus seinem Amt geschiedener Verwaltungsrat hat nachträglich keinen Anspruch mehr auf Einblick in den Geschäftsbe-

richt der Aktiengesellschaft. Das gilt laut einem älteren Urteil des Bundesgerichts grundsätzlich auch für den Bericht über ein Geschäftsjahr, während dessen er dem Verwaltungsrat **noch angehört hatte**.

Das Recht auf Auskunft und Einsicht wird Verwaltungsräten eingeräumt, damit sie ihre Aufgabe erfüllen können. Nach der Beendigung dieser Aufgabe "entfällt daher in der Regel der Grund des Auskunfts- und Einsichtsrechts der Verwaltungsräte". Deshalb hat ein ehemaliges Verwaltungsratsmitglied "grundsätzlich auch bezüglich der Vorgänge während seiner Amtszeit an der Geltendmachung dieses Rechts kein hinreichendes Interesse mehr". Ein Interesse kann er nur geltend machen um strittige Ansprüche im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Verwaltungsratsmandat zu klären. (Quelle: BGE 4C_9/2003 vom 4.4.03) ■

Impressum

backup

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor Holding AG

Railcenter

Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.